



**Fachbereich:** Straßenverkehrsrecht **Mönchengladbach, 28.04.2020**

**Abteilung:** Abteilung Zulassung Personen

**Themengebiete:** Novelle / Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Regelungen zum 28.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und anderer Regelungen (u.a. Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)) wurde am Montag, 27. April 2020 im Bundesgesetzblatt (Nr. 19) veröffentlicht und ist damit am Dienstag, 28. April 2020 in Kraft getreten.

Absicht des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, Herr Andreas Scheuer) ist es, mit dieser Novellierung die Mobilität sicherer, klimafreundlicher und gerechter zu gestalten. Die neuen Regeln sollen insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer stärken, mehr Schutz für Radfahrende und Vorteile für das Carsharing sowie elektrisch betriebene Fahrzeuge schaffen. Einher gehen auch härtere „Strafen“ für Fahrer, welche die Rettungsgasse blockieren.

Die relevanten Änderungen sind in Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen.

Die Novelle hat u.a. folgende Inhalte:

## 1. Höhere Bußgelder für

- das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse oder das Nichtbilden einer Rettungsgasse (200 bis 320 Euro / + 1 Monat Fahrverbot / +1 Punkt),
- das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe (bis zu 100 Euro / +1 Punkt),
- das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz (bis zu 55 Euro),
- das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve (35 Euro),
- Geschwindigkeitsverstöße: z.B. igO > 21 km/h (80 Euro / +1 Punkt / 1 Monat Fahrverbot).
- Neuer Tatbestand: Das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge eingeführt (55 Euro).
- „Auto-Posing“ (20 bis 100 Euro).

## 2. Carsharing

- Einführung eines neuen Sinnbilds, das als Grundlage für Zusatzzeichen Carsharing-Fahrzeugen bevorrechtigtes Parken ermöglicht.
- Einführung einer neuen Plakette zur Kennzeichnung der Carsharing-Fahrzeuge an der Windschutzscheibe.



## 3. Stärkung des Radverkehrs

- Kfz > 3,5 t müssen innerorts mit Schrittgeschwindigkeit nach rechts abbiegen, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem

Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerkehr zu rechnen ist (4-7 km/h, max. 11 km/h; Verstoß: 70 Euro / +1 Punkt).

- Einrichtung von Fahrradzonen (nur Radverkehr, Elektro-Kleinstfahrzeuge erlaubt, andere Fzg nur, wenn durch Zusatzzeichen erlaubt, max. 30 km/h).
- Mindestüberholabstand von 1,5m innerorts und von 2m außerorts für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge.
- Einführung Grünpfeil ausschließlich für Radfahrer.
- Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen (Vz 340).
- Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist grds. gestattet. Hintereinandergefahren werden muss, wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden würden.
- Kennzeichnung von Parkflächen und Ladezonen für Lastenfahrräder durch ein spezielles Sinnbild „Lastenfahrrad“.
- Personenbeförderung auf Fahrrädern erlaubt, wenn die Fahrräder entsprechend gebaut/ingerichtet sind. Fahrzeugführende min. 16 Jahre alt.
- Einführung des neuen Verkehrszeichens „Radschnellweg“.
- Ausweitung des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen auf je 8m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, wenn ein straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden ist.
- Einführung des neuen Verkehrszeichens „Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen (u.a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen“.
- Vermehrte Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrende in Gegenrichtung.



#### 4. Sonstiges

- Ausdrückliches Verbot der Nutzung von Blitzer-Apps während der Fahrt (z.B. auf Smartphones oder in Navigationssystemen).
- Einführung eines Sinnbilds „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen“ (zunächst nur für die Durchführung von Verkehrsversuchen).
- Erweiterung/Vereinfachung der Klausel zur Erprobung neuer, verkehrsregelnder oder verkehrssichernder Maßnahmen.
- Ab 01. Januar 2021: Neue Regelungen für die Beantragung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte und bundeseinheitliche Gebühren.



Quelle: 1. Bundesgesetzblatt 2020 Teil 1 Nr. 19, vom 27.04.2020 ([Anlage](#))  
2. Internetseite BMVI ([Link zum Artikel](#))

Die Bewertung von evtl. Fehlverhalten in der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung gem. Prüfungsrichtlinie wird nicht geändert. Ein Fehlverhalten ist durch den aaSoP dem „erheblichen Fehlverhalten“ oder den „Fehlern, die bei Häufung oder im Wiederfall zum Nichtbestehen führen“ zuzuordnen.

Jäkel

Oberstlt u. AbtLtr ZulPers